



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die ZIV im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie

Stand: 03.03.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Grundsätze der EU-Zinsrichtlinie	3
3. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 ZIV).....	4
4. Ermittlung vom Wohnsitz und Identität (§ 3 ZIV)	5
Identitätsermittlung	5
Wohnsitzermittlung	6
5. Besonderheiten bei Personenmehrheiten	7
6. Die Zahlstelle (§ 4 ZIV)	8
7. Die betroffenen Zinserträge (§ 6 ZIV).....	9
8. Nicht betroffene Anleihen.....	11
9. Die zu erteilenden Auskünfte	11
10. Die Auswirkungen der Quellensteuer.....	13



Die ZIV im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie

1. Einführung

Bereits seit dem 1. Juli 2005 gilt die EU-Zinsrichtlinie, die angesichts der aktuellen Vorfälle um Stiftungen aus Liechtenstein wieder verstärktes Interesse geweckt hat. Eines vorweg. Sie wirkt auch im Fürstentum, allerdings nicht auf dort gegründete Stiftungen oder dort abgeschlossene Lebensversicherungen. Auf Zinsen aus Liechtenstein werden bei Anlegern mit Wohnsitz aus der EU hingegen 15 und ab Juli 2008 dann 20 Prozent Quellensteuer erhoben.

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen wurde über § 45e EStG in nationales Recht umgesetzt. Hiernach sollen die heimischen Regelungen über eine Rechtsverordnung angewendet werden. Dies ist über die Zinsinformationsverordnung, kurz ZIV, vom 26.1.2004 (BGBl 2004 I S. 128, BStBl I 2004, S. 297, geändert am 22.6.2005, BGBl 2005 I S. 1692 und zuletzt am 5.11.2007, BGBl. I 2007, S. 2562) geschehen. Die ZIV ist ebenfalls am 1. 7. 2005 in Kraft getreten ist (Bekanntmachung des BMF 22. 6. 2005, BGBl 2005 I S. 1695). Durch den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur EU hat sich das Gebiet am 1.1.2007 um zwei weitere Staaten erweitert.

Darüber hinaus wurde gesetzlich geregelt, dass das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn (BZSt) die zuständige deutsche Instanz ist, die Kontrollmitteilungen aus den anderen Ländern erhält und entsprechende Meldungen der heimischen Banken über die Grenze versendet. Im Ausland gefertigte Kontrollmitteilungen können sowohl ans Wohnsitzfinanzamt des Anlegers als auch an Sozialleistungsträger weitergegeben werden.

Da Deutschland die Zinsrichtlinie anders als etwa Luxemburg und viele Drittstaaten nicht über Quellensteuer, sondern wie 23 andere EU-Staaten und einige Überseegebiete mittels Kontrollmitteilungen anwendet, behandelt die ZIV grundsätzlich die Vorgehensweise, wann und in welchen Fällen ein Informationsaustausch stattzufinden hat und welche Daten diese Meldungen enthalten müssen.

Deutschland versendet auch Kontrollmitteilungen an Österreich, Belgien und Luxemburg, obwohl diese drei EU-Staaten den Quellensteuerabzug anwenden.

Die ZIV ist in erster Linie für heimische Kreditinstitute wichtig. Daneben noch für Anleger aus anderen EU-Staaten, die Konten oder Depots in Deutschland haben. Weniger interessant ist die Verordnung für deutsche Sparer mit Bankverbindungen jenseits der Grenze. Denn hier sind die jeweils nationalen Umsetzungsverordnungen von Bedeutung. Dennoch können auch in diesen Fällen aus der ZIV Rückschlüsse auf die Vorgehensweise in anderen Ländern geschlossen werden.

Nachfolgend werden die Inhalte der ZIV vorgestellt, wobei auch die einzelnen Verwaltungsschreiben berücksichtigt werden. Dies waren bislang:

- BMF 6.1.2005, IV C 1 - S 2000 - 363/04, BStBl 2005 I S. 29
- BMF 13.6.2005, IV C 1 - S 2000 - 352/04, BStBl 2005 I S. 716



- BMF 12.10.2005, IV C 1 - S 2402 a - 46/05
- BMF 27.1.2006, IV C 1 - S 2402a - 4/06, BStBl 2006 I S. 439
- OFD Rheinland 5.1.2006, S 2402 a - 1000 - St 2, DB 2006 S. 188
- OFD Chemnitz 4.7.2005, S 2403 a - 1/3 - St 21, StEK EStG § 45 e/2

Die vorgenannten BMF-Schreiben werden durch ein neues Schreiben vom 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0 aufgehoben.

Hinweis: Zur EU-Zinsrichtlinie gibt es separate umfangreiche Beiträge. Daher wird nachfolgend nur kurz auf die Funktionsweise eingegangen.

2. Die Grundsätze der EU-Zinsrichtlinie

Die Mitte 2003 verabschiedeten Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, Amtsblatt der EU, L 157/38 vom 26.06.2003) gilt bereits seit dem 1.7.2005 (Änderungsrichtlinie 2004/587/EG Entscheidung des Rates 2004/587/EG vom 19.7.2004, ABI EU Nr. L 257 S. 7) und wirkt in 27 EU-Staaten sowie auch auf die aus Anlegersicht wichtigsten Drittländer wie die Schweiz und Liechtenstein. Damit sollen nach dem Willen der Gemeinschaft die Kapitalflucht sowie die damit verbundenen Steuerausfälle auf Dauer eingedämmt werden.

Ziel der Richtlinie ist, Zinserträge von natürlichen Personen im Ausland wirkungsvoll zu erfassen und effektiv im Wohnsitzstaat des Anlegers zu besteuern. Die Regelung beschränkt sich auf grenzüberschreitende Zinszahlungen und lässt die innerstaatlichen Regelungen über die Besteuerung von Zinserträgen unberührt.

Dies gelingt, indem die Länder einen automatischen Informationsausgleich einführen. Vorerst machen nur 24 EU-Staaten mit – darunter auch die in 2004 und 2007 neu beigetretenen Länder, während Österreich, Luxemburg und Belgien übergangsweise eine Quellensteuer für Anleger mit abweichendem Wohnsitzstaat erheben. Dieses Verfahren wenden auch eine Reihe von Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco oder Andorra an. Sie beugen sich damit der Übermacht der EU-Länder, ohne ihr Bankgeheimnis preiszugeben. Gleiches gilt für die abhängigen Off-Shore-Finanzplätze wie Jersey oder Guernsey. Demgegenüber haben sich andere assoziierte Gebiete für die Teilnahme am Informationsaustausch entschieden.

Betroffen von der Zinsrichtlinie sind grundsätzlich nur natürliche Personen, also weder GmbH, AG, KGaA, Stiftung, Trust, Genossenschaft, Verein noch Institute des öffentlichen Rechts.

24 EU-Staaten, darunter Deutschland, haben sich neben einigen assoziierten Gebieten zu einem Informationsaustausch verpflichtet. Das bedeutet, dass sie von der Richtlinie betroffene Kapitalerträge von EU-Bürgern mit abweichendem Wohnsitz über die Grenze melden. Hierbei teilt die Zahlstelle (z.B. die Bank) der zuständigen Behörde folgende Informationen mit:

- Identität und Wohnung des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Namen und Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers,



- Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge. Dabei wird auf den Zahlungsvorgang als solchen und nicht auf die für die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat maßgebende Bemessungsgrundlage abgestellt.

Österreich, Belgien und Luxemburg dürfen erst einmal auf Kontrollmeldungen verzichten und die Richtlinie mittels eines Steuerabzugs umsetzen.

Solange diese Länder keine Meldung durchführen, beträgt der Quellensteuersatz:

- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005 und bis 30. Juni 2008: 15%
- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2008 und bis 30. Juni 2011: 20%
- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2011: 35%

Die von diesen Staaten erhobene Quellensteuer hat keine Abgeltungswirkung im Inland, sondern wird bei der Veranlagung angerechnet. Dazu ist eine entsprechende Steuergutschrift vom Quellenstaat vorzulegen Anlagen III/5 und III/6 zum BMF-Schreiben: „Bescheinigung über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen“. Dieses Verfahren wenden auch die Drittstaaten an.

Die Zinsrichtlinie wirkt, wie es der Name schon sagt, nur auf bestimmte Zinserträge, wobei die Herkunft des Schuldners keine Rolle spielt. Dividenden, Ausschüttungen von sonstigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Veräußerungs- und Terminmarktgeschäfte, einige Investmentfonds sowie Lebensversicherungen sind hingegen ausgenommen.

3. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 ZIV)

Gemäß der ZIV kann wirtschaftlicher Eigentümer nur die einzelne natürliche Person sein. Es ist dabei unerheblich, ob die Zinserträge gewerbliches Einkommen oder private Kapitalerträge darstellen, so dass auch Zinszahlungen an Einzelunternehmer erfasst werden. Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen sind hingegen ausgenommen.

Um die effektive Besteuerung der natürlichen Person zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zahlungsvorgänge herauszustellen, bei denen die empfangende natürliche Person selbst von der Zahlung begünstigt ist und sie selbst vereinnahmt hat. Zur Vereinfachung wird der Empfänger der Zinszahlung in der Regel als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen. Dabei kann dahinstehen, ob der Empfänger die Zahlung vereinnahmt oder ob die Zinszahlung zu seinen Gunsten erfolgt.

Der Zahlungsempfänger wird nicht als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen, wenn er nachweist, dass die Zahlung nicht für ihn selbst bestimmt ist. Das ist dann der Fall, wenn er als Zahlstelle im Sinne von § 4 Abs. 1 ZIV handelt:

- dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt
- zu unmittelbaren Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers Zinsen einzieht
- im Auftrag handelt (juristische Personen, Einrichtungen, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen, ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), eine andere natürliche Person als wirt-



schaftlicher Eigentümer, deren Name und Anschrift in verlässlicher Weise festgestellt und der Zahlstelle mitgeteilt wird).

Ein Auftragsverhältnis liegt nicht vor, wenn der Zahlungsempfänger eine Zinszahlung im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit für einen Dritten vereinnahmt. Der Zahlungsempfänger ist in diesen Fällen als Zahlstelle zu betrachten. Erst bei der Weiterleitung der Zinszahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer kann ein meldepflichtiger Vorgang vorliegen.

Beispiel: Rechtsanwalt R verwaltet als Testamentsvollstrecker ein Vermögen für eine im EU-Ausland ansässige Erbengemeinschaft. Zu diesem Zweck führt er in eigenem Namen ein Depot des Erblassers fort. Aus einer im Depot gehaltenen festverzinslichen Anleihe werden dem Depot Zinsen gutgeschrieben. Die Bank hat keine Meldeverpflichtung, da R im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Zinsen vereinnahmt und infolgedessen als Zahlstelle handelt. R hat erst bei Weiterleitung der Zinsen an die im EU-Ausland ansässigen Miterben eine Mitteilung nach der Zinsinformationsverordnung zu erstellen.

Liegen Zweifel vor, ob der Zahlungsempfänger als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung anzusehen ist, muss die Zahlstelle Ermittlungen anstellen. Verbleiben Zweifel, ist der Zahlungsempfänger als wirtschaftlicher Eigentümer zu behandeln.

4. Ermittlung vom Wohnsitz und Identität (§ 3 ZIV)

Die im Marktbereich tätigen Mitarbeiter müssen bereits im Kundengespräch, spätestens jedoch bei der Erfassung der Kundenstammdaten die Kunden identifizieren, die unter die Regelungen der ZIV fallen. Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten stellt die Grundlage für den korrekten und vollständigen Umgang hinsichtlich der Legitimations- und Datenhaltungsanforderungen nach der ZIV dar.

Identitätsermittlung

Bei der Ermittlung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers ist zwischen Zeiträumen bis Ende 2003 und ab dem 1.1.2004 zu unterscheiden.

- Bei **vor 2004 eingegangenen Vertragsbeziehungen** sind die erforderlichen Angaben aus den Informationen zu entnehmen, die aufgrund der geltenden Bestimmungen zur Verfügung stehen. Für Kreditinstitute gelten hier beispielsweise §§ 154 AO, 1 Abs. 5 GwG. Gemäß § 1 Abs. 5 GwG ist der Name auf Grund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift, soweit sie darin enthalten ist, festzuhalten. Die Art des amtlichen Ausweises sowie Registriernummer und ausstellende Behörde sind gleichfalls festzustellen. Nach § 154 Abs. 2 AO muss sich der Kontoführer Gewissheit über die Person und Anschrift verschaffen.
- **Bei nach dem 1.1.2004 begründeten Vertragsbeziehungen** ist zusätzlich die vom Wohnsitzstaat erteilte Steuer-Identifikationsnummer festzuhalten, sofern der jeweilige Mitgliedstaat eine solche Nummer vergibt. Das BMF-Schreiben enthält die Liste der EU-ausländischer Steuer-Identifikationsnummern in Anlage I. In Deutschland ist die Vergabe der nach § 139 b AO vorgesehenen Identifikation derzeit in vollem Gange und ab Mai 2008 angestrebt.

Hat ein Mitgliedstaat eine Steuer-Identifikationsnummer erteilt, soll diese anhand eines Passes, des vorgelegten amtlichen Personalausweises oder eines anderen beweiskräftigen Dokuments



(z.B. lokaler Steuerbescheid, oder Nachweis der Steuer-Identifikationsnummer) festgestellt werden. Im Zweifel sind zur Präzisierung das Geburtsdatum und der Geburtsort festzuhalten

Ist bei der Konto- oder Depotführung eine andere Person als der Konto- oder Depotinhaber wirtschaftlicher Eigentümer, ist dessen Identität festzustellen. Hier reicht die Vorlage einer Kopie des Passes oder amtlichen Personalausweises durch den Treuhänder aus; eine persönliche Identifizierung ist nicht erforderlich (§§ 8, 9 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Wohnsitzermittlung

Da nach der Zielsetzung der Zinsrichtlinie der Staat informiert werden soll, dem das Besteuerungsrecht für die betroffenen Zinsen zusteht, ist es erforderlich, zusätzlich zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers dessen Wohnsitz festzustellen. Auch hier ist wieder zwischen Zeiträumen bis Ende 2003 und ab dem 1.1.2004 zu unterscheiden.

- Bei vor 2004 begründeten Vertragsbeziehungen ist die Anschrift aus den vorhandenen Daten zu ermitteln. Dabei ist davon auszugehen, dass der Wohnsitz in dem Land liegt, das der festgestellten ständigen Anschrift entspricht. Die Vorlage eines besonderen Nachweises über den steuerlichen Wohnsitz ist nicht erforderlich.
- Bei Vertragsbeziehungen ab 2004 ist ebenfalls davon auszugehen, dass der Wohnsitz in dem Land liegt, das der festgestellten ständigen Anschrift entspricht. Ist die Anschrift nicht im Pass oder amtlichen Personalausweis eingetragen, sind hilfsweise andere beweiskräftige Dokumente heranzuziehen (Nachprüfung im Wählerverzeichnis, Nachfrage bei einer Kreditauskunftei, Bitte um Vorlage einer Strom-, Gas- oder Wasserrechnung, eines lokalen Steuerbescheids, eines Bank- oder Bausparkassen-Kontoauszuges oder auch Nachschlagen in einem örtlichen Telefonbuch).

Bei Personen, die der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG unterliegen, ist für Zwecke der Zinsinformationsverordnung von einem Wohnsitz im Inland auszugehen, so dass hier eine Verpflichtung zur Datenübermittlung entfällt. Das Gleiche gilt für Zinszahlungen an deutsche Beschäftigte internationaler Einrichtungen, wenn sie aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden.

Bei ausländischen Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals wird zur Ermittlung des Wohnsitzes nicht auf den Staat der Akkreditierung oder des Aufenthalts, sondern auf den Entsendestaat abgestellt. Ist der Entsendestaat ein EU-Mitglied, ist trotz inländischer Anschrift eine Datenübermittlung an den Entsendestaat vorzunehmen.

Gibt eine Person an, in einem anderen Mitgliedstaat ansässig zu sein als demjenigen, welcher den Pass oder den amtlichen Personalausweis ausgestellt hat, und kann dies die Zahlstelle anhand der Kontounterlagen und der Kundenkorrespondenz verifizieren, ist die Meldung an den Staat der angegebenen Anschrift weiterzuleiten. Bei bestehenden Zweifeln gilt der Wohnsitz als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem der Pass oder der amtliche Personalausweis ausgestellt worden ist.

Gibt eine Person mit einem in der EU ausgestellten Pass oder amtlichen Personalausweis an, in einem Drittstaat ansässig zu sein, muss dies durch einen Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz belegt werden, der von der zuständigen Behörde dieses Drittstaates ausgestellt wur-



de. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, gilt der Wohnsitz als in dem EU-Mitgliedstaat belegen, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde.

Eine von der Zahlstelle vorgenommene Identitäts- und Wohnsitzermittlung macht eine erneute Legitimations- und Wohnsitzprüfung im Falle der Eröffnung weiterer Konten oder Depots desselben wirtschaftlichen Eigentümers entbehrlich.

5. Besonderheiten bei Personenmehrheiten

Es muss auf ZIV-Relevanz geprüft werden, sofern der Konto-/Depotinhaber bzw. der abweichend wirtschaftliche Eigentümer eine Personenmehrheit ist, die ihren Sitz im ZIV-Ausland hat. Hierunter fallen beispielsweise:

- Gemeinschaftskonten von Eheleuten
- Firmenkonten einer GbR
- das Konto eines Spar-/Investmentclubs
- Konten für Wohnungseigentümergeinschaften
- Mietkautionkonten, die ein Vermieter als Kontoinhaber für eine Mehrheit von Mietern anlegt. Diese Personenmehrheit ist als solche gern. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 8 ZIV zu melden, wenn sie im ZIV-Ausland ansässig ist.

§ 4 Abs. 2 ZIV erweitert die Definition der Zahlstelle um eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zu Gunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zu dessen Gunsten einzieht. Eine derartige Einrichtung gilt bei der Vereinnahmung der Zinsen als Zahlstelle und nicht bei deren Auszahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer.

Damit werden grundsätzlich jegliche Zinszahlungen erfasst, die nicht zu Gunsten einer einzelnen natürlichen Person erfolgen. In Betracht kommen insbesondere nicht körperschaftsteuerpflichtige Personenzusammenschlüsse (GbR oder sonstige Personenvereinigungen). Auch Ehegatten oder nichteheliche Lebensgemeinschaften, die Gemeinschaftskonten und/oder -depots unterhalten, fallen hierunter (BMF 5.11.2002, IV C 1 - S 2400 - 27/02, BStBl I S. 1346, Rz. 39 ff).

Grenzüberschreitende Zahlungen an derartige Einrichtungen unterliegen einer besonderen Mitteilungspflicht, abweichend von der Grundregel, dass nur unmittelbare Zahlungen, an natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer mitzuteilen sind. Diese Mitteilungspflicht für eine inländische Zahlstelle greift allerdings nur dann, wenn die Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist. Das ist der Fall, wenn sie dort ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder ihre Betriebsstätte hat.

Nicht ZIV-relevant sind Einrichtungen, bei denen mindestens eine Person Steuerinländer ist und daher Zinsabschlagspflicht besteht. Denn laut dem vorgenannten BMF-Schreiben vom 5.11.2002 zu Zweifelsfragen bei der Kapitalertragsteuer kann bei Personengesellschaften nur dann vom Zinsabschlag abgesehen werden, wenn es sich bei allen Gesellschaftern um Steuer ausländischer handelt):



Eine Einrichtung, die nach Personen- und Wohnsitzfaktoren eigentlich nach der ZIV zu behandeln wäre, kann die Anwendung der ZIV durch den Nachweis nachfolgender Sachverhalte vermeiden. Der Bankkunde weist nach, dass

- die Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen (z. B. durch Steuerbescheid oder Nachweis der Unternehmensbesteuerung lt. Anlage III/1 des BMF-Schreibens).
- er eine juristische Person mit genannten Ausnahmen in Finnland und Schweden ist.
- er ein zugelassener OGAW, d.h. ein richtlinienkonformer Investmentfonds ist.
- die Ausnahmeregelung für gewerbliche oder berufliche Treuhänder (insbesondere Anderkonten von Rechtsanwälten und Notaren) gilt. Wird ein Konto auf den Namen eines Treuhänders geführt, hat das Kreditinstitut zu prüfen, ob es sich bei dem Treuhänder um einen Wirtschaftsbeteiligten handelt, der in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes Zinszahlungen für einen anderen vereinnahmt. Dies ist insbesondere bei Rechtsanwälten und Notaren gegeben, wenn diese auf einem Anderkonto Gelder von Mandanten verwalten.

6. Die Zahlstelle (§ 4 ZIV)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ZIV ist ein Wirtschaftsbeteiligter jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufs oder ihres Gewerbes Zinszahlungen tätigt. Vertragsbeziehungen zwischen Verwandten oder sonstige Vertragsbeziehungen im privaten Bereich sind somit vom Anwendungsbereich der ZIV ausgeschlossen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Wirtschaftsbeteiligten um eine Bank oder ein Kreditinstitut. Wirtschaftsbeteiligter kann jedoch beispielsweise auch eine Personenvereinigung, ein Treuhänder für eine Erbengemeinschaft oder ein Rechtsanwalt mit einem Anderkonto für eine Personengruppe sein. Erhält aber beispielsweise eine Kapitalgesellschaft von einem Gesellschafter ein Darlehen, erfolgt die Zinszahlung durch die Gesellschaft nicht in Ausübung, sondern nur bei oder anlässlich der Ausübung des Gewerbes.

Einziehen liegt vor, wenn die Zinsen im Auftrag des wirtschaftlichen Eigentümers von dem Schuldner eingefordert werden. Zu beachten ist, dass im Falle von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zinszahlung den wirtschaftlichen Eigentümer erst über eine weitere oder mehrere Zwischenstationen erreicht, der letzte Beteiligte, der die Zinsen direkt an den wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder sie zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, als Zahlstelle gilt.

Auch eine depotführende Kapitalanlagegesellschaft kann relevante Handlungen durchführen, nicht jedoch ein Investment-Sondervermögen, da dieses keine direkten Zinszahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer vornimmt.

§ 4 Abs. 2 ZIV erweitert die Zahlstelle um eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zu Gunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zu dessen Gunsten einzieht. Eine derartige Einrichtung gilt bei der Vereinnahmung der Zinsen als Zahlstelle und nicht bei deren Auszahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer.

Damit werden grundsätzlich jegliche Zinszahlungen erfasst, die nicht zu Gunsten einer einzelnen natürlichen Person erfolgen. In Betracht kommen insbesondere Gesellschaften bürgerlichen



Rechts oder sonstige Personenvereinigungen. Auch Ehegatten oder nichteheliche Lebensgemeinschaften, die Gemeinschaftskonten und/oder -depots unterhalten, fallen hierunter (BMF 5.11.2002, IV C 1 - S 2400 - 27/02, BStBl 2002 I S. 1346).

Grenzüberschreitende Zahlungen an derartige Einrichtungen unterliegen einer besonderen Mitteilungspflicht. Diese greift für eine inländische Zahlstelle allerdings nur dann, wenn die Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist. Das ist der Fall, wenn sie dort ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder ihre Betriebsstätte hat.

Beispiel: Eine Anlegergemeinschaft in den Niederlanden mit u.a. zwei Beteiligten aus Frankreich erhält Zinsen aus einer Festgeldanlage bei einer Bank in Deutschland.

- Meldepflicht der Bank an das BZSt.
- Mitteilungspflicht der Anlegergemeinschaft (Art. 8 ZinsRL) an die zuständige Behörde in den Niederlanden, welche die Informationen an die französische Finanzbehörde weiterleitet.
- Besteht eine Verpflichtung zum Einbehalt von Zinsabschlag, etwa wenn an dem Personenzusammenschluss mindestens ein Steuerinländer beteiligt ist, muss keine Mitteilung erfolgen, da dann von einer Ansässigkeit im Inland auszugehen ist.
- Besteht dem Grunde nach jedoch keine Verpflichtung zum Einbehalt von Zinsabschlag, da sich der Personenzusammenschluss ausschließlich aus Steuerausländern zusammensetzt, greift die Mitteilungspflicht, sofern der Personenzusammenschluss in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Für die Frage, ob und an welchen Mitgliedstaat die Mitteilung weiterzuleiten ist, kann die Zustelladresse der Kontoauszüge als Entscheidungskriterium herangezogen werden.

7. Die betroffenen Zinserträge (§ 6 ZIV)

Der materielle Zinsbegriff der ZIV entspricht bei Zufluss bis Ende 2008 dem Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 sowie Abs. 2 mit Ausnahme von dessen Satz 1 Nr. 2a EStG. Ab 2009 (Abgeltungsteuer) gelten ausschließlich die nachfolgend dargestellten Regelungen zum Umfang der meldepflichtigen Zinszahlungen. Da die Zinsrichtlinie die Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen unberührt lässt, sind die Erträge aus Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht erfasst.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende auf ein Konto eingezahlte oder gutgeschriebene Zahlungen:

- Mit Forderungen jeder Art zusammenhängende Zinsen. Hierunter fallen insbesondere Zinsen mit Prämien und Gewinnen aus von der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Hand gegebenen Anleihen. Zuschläge für verspätete Zahlungen gehören nicht dazu.
- Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen. Hierunter fallen insbesondere Stückzinsen, aber auch der Ertrag von un- oder niedrigverzinslichen Ab- oder Aufzinsungspapieren, der ganz oder teilweise in den während der Laufzeit der Anleihe rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen besteht (Zero-Bonds, Agio-Anleihen, Disagio-Anleihen).



- Von Investmentfonds (OGAW) oder Investmentclubs ausgeschüttete Zinsen. Ausschüttungsgleiche Erträge sind nicht umfasst. Nicht betroffen sind jedoch Fonds, die maximal 15% ihres Vermögens in Anlagen investiert hat, deren Erträge als Zinsen anzusehen sind (Geringfügigkeitsregelung). Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge werden nicht erfasst.
- Bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen, wenn der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 40 % seines Vermögens in Anlagen investiert hat, deren Erträge als Zinsen anzusehen sind.

Liegen der Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den gesamten Erträgen vor, gilt der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung. Fehlen Informationen zur Anlagequote bei Organismen und Einrichtungen, ist davon auszugehen, dass der Anteil über 40 % liegt.

Bei Zinszahlungen an Konten mit mehreren Inhabern ist für jeden im EU-Ausland ansässigen Mitinhaber eine Meldung zu machen. Hinsichtlich der Höhe Zinszahlung ist entweder

- für jeden meldepflichtigen Kontoinhaber jeweils der vollen Betrag der Zinszahlung, oder
- aufgeteilt nach Köpfen, oder
- nach einem individuellen Verteilungsschlüssel

zu melden. Für die Anwendung eines individuellen Verteilungsschlüssels genügt die formlose Mitteilung des Verfügungsberechtigten über das Konto. Dies gilt nicht, wenn der Anteil eines meldepflichtigen Kontoinhabers mit weniger als 1 % angegeben wird.

Um Zahlungen von Unternehmen und Einrichtungen nicht erfassen zu müssen, die nur zu einem geringen Anteil Zinsen erwirtschaften, besteht eine Geringfügigkeitsgrenze. Sofern diese Unternehmen und Einrichtungen höchstens 15 % ihres Vermögens in entsprechenden Forderungen investiert haben, werden aus Vereinfachungsgründen deren gesamte Zahlungen nicht als Zinszahlungen angesehen.

Hinweis: Tafelgeschäfte fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der ZIV. Dabei haben die Kreditinstitute zu prüfen, ob eine Zinszahlung i.S. der ZIV (z.B. nach dem 30. Juni 2005 fälliger Zinskupon) an einen Kunden mit Wohnsitz im ZIV-Ausland erfolgt. Ausnahmen bilden Zinszahlungen aus Emissionen mit Bestandsschutz gem. § 15 ZIV. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Pflicht, bei Tafelgeschäften einen 35prozentigen Zinsabschlag einzubehalten.



8. Nicht betroffene Anleihen

Für den Übergangszeitraum, spätestens bis zum Ende 2010, gelten in- und ausländische Anleihen sowie andere umlauffähige Schuldtitel, die erstmals vor dem 1.3.2001 begeben oder deren Emissionsprospekte vor diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden genehmigt wurden, nicht als Forderungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ZIV, wenn ab dem 1.3.2002 keine Folgeemissionen dieser umlauffähigen Schuldtitel mehr getätigt werden. Diese Regelung gilt unter bestimmten Umständen auch 2011 weiter (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ZIV).

Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, da die Emissionsbedingungen der meisten in- und ausländischen Anleihen so genannte Bruttozinsklauseln und Bestimmungen über die vorzeitige Einlösung enthalten.

- Eine Bruttozinsklausel verpflichtet den Emittenten, dem Anleger für jegliche vom Niederlassungsstaat des Emittenten einbehaltene Steuer einen Ausgleich zu gewähren.
- Eine Klausel über die vorzeitige Einlösung gestattet es dem Emittenten hingegen in der Regel, die ausgegebene Anleihe zum Nennwert zurückzukaufen.

Ohne die Ausnahmeregelung hätte im Falle der Erhebung der Quellensteuer die Anwendung derartiger Klauseln ausgelöst werden können. Die Ausnahmeregelung gilt in Ländern mit Quellensteuerabzug und Kontrollmitteilungen. Betroffen sind sämtliche umlauffähigen Schuldtitel, unabhängig davon, ob die betreffenden Emissionsbedingungen Bruttozinsklauseln oder Klauseln über die vorzeitige Einlösung enthalten.

Hinsichtlich der Begebung von Folgeemissionen ist zu unterscheiden zwischen umlauffähigen Schuldtiteln, die von Regierungen oder damit verbundenen Einrichtungen und solchen, die von anderen Einrichtungen (d.h. Unternehmen) ausgegeben werden.

Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung ab dem 1.3.2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so wird die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen nicht von der Ausnahmeregelung erfasst.

Sofern ein anderer Emittent ab dem 1.3.2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel tätigt, so wird diese Emission nicht von der Ausnahmeregelung erfasst. Für die erste und alle anderen vor dem 1.3.2002 getätigten Emissionen gilt die Ausnahmeregelung hingegen weiterhin, so dass diese späteren Emissionen die früheren nicht infizieren.

Hinweis: § 15 ZIV sieht nur eine Ausnahme von der Anwendung der ZIV vor. Daher werden die Erträge aus den entsprechenden Schuldtiteln nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften besteuert.

9. Die zu erteilenden Auskünfte

Grundsätzlich ist auf die Daten zum Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen. Die Mindestauskünfte zur Zinszahlung, welche die Zahlstelle zu erteilen hat, sind auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung beschränkt worden. Im Unterschied zur Jahresbescheinigung nach § 24 c EStG erfolgt die



Meldung nach der Zinsinformationsverordnung grundsätzlich kontobezogen. Hinsichtlich der pro Konto bzw. Depot zu meldenden Beträge ist auf Folgendes zu achten:

- Zu erfassen sind laufende Zinserträge, Stückzinsen sowie Fondsausschüttungen.
- Gezahlte Stückzinsen werden nicht mindernd berücksichtigt.
- Es ist der Bruttobetrag der Zinsen zu melden. In Fällen, in denen im Ausland eine Quellensteuer einbehalten wurde, ist also nicht der nach Abzug der Quellensteuer gutgeschriebene Betrag zu melden.
- Zum Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung gehören Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Finanzinnovationen sowie Erlöse aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen.

Zulässig ist, den jeweiligen Gesamtbetrag für verschiedene Konten und Depots zusammenzufassen; dann genügt die Angabe einer der Konten- bzw. Depotverbindungen.

Erfolgen muss die Meldung bis zum 31. Mai des Folgejahres nach dem Zufluss der maßgeblichen Zinsen oder Erträge. Der Zuflusszeitpunkt ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Geldbeträge fließen in der Regel dadurch zu, dass sie bar ausgezahlt, verrechnet oder dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden.

Eine Umrechnung auf Jahresbasis, wie sie Art. 6 Abs. 5 ZinsRL als Möglichkeit vorsieht, wird in Deutschland nicht gefordert. Derartig umgerechnete Zinsen können aber Inhalt der Mitteilung aus den anderen Mitgliedstaaten sein.

Die ZIV verlangt eine strukturierte Meldung, in der die Beträge in zwei Gesamtsummen getrennt ausgewiesen werden.

- Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge: Zu erfassen sind laufende Zinserträge, Stückzinsen sowie Fondsausschüttungen. Gezahlte Stückzinsen werden nicht mindernd berücksichtigt. Es ist der Bruttobetrag der Zinsen zu melden. In Fällen, in denen im Ausland eine Quellensteuer einbehalten wurde, ist also nicht der nach Abzug der Quellensteuer gutgeschriebene Betrag zu melden.
- Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung: Hierzu gehören u.a. Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG (z.B. Zerobonds oder Stufenzinsanleihen) sowie Erlöse aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen.

Zulässig ist auch, den jeweiligen Gesamtbetrag für verschiedene Konten und Depots zusammenzufassen; dann genügt die Angabe einer der Konten- bzw. Depotverbindungen.

Die Meldung erfordert die Angabe mindestens einer eindeutigen Referenznummer zum wirtschaftlichen Eigentümer (Konto- /Depotnummer oder Kundennummer).

Die gemäß ZIV meldepflichtigen Erträge unterscheiden sich in einigen Punkten von denen, die dem Zinsabschlag unterliegen. Dabei sind grundsätzlich alle ZAST-pflichtigen Erträge/Produkte gemäß ZIV meldepflichtig.



zusätzlich zu melden	ZAST-Befreiungen (1 %-Regel, 10 € Freigrenze, lose Personenzusammenschlüsse) Inländische Wandelanleihen, Gewinnschuldverschreibungen und Fremdkapital-Genussscheine einschließlich Bundesbankgenussscheine (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG) Stille Beteiligungen; partiarische Darlehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG)
nicht zu melden	Erträge aus Altanleihen Erträge aus Investmentfonds mit Forderungsanteil 515 % (so weit Bagatellregelung anwendbar) Ausschüttungsgleiche Erträge bei Investmentfonds (Thesaurierung) Veräußerungen von Investmentfonds mit Forderungsanteil < 40

Abweichungen der Bemessungsgrundlagen ZAST und ZIV		
Geschäftsvorfall	ZAST/EST	ZIV
Veräußerung von Finanzinnovationen	Differenz oder Ersatz-Bemessungsgrundlage	Veräußerungserlös
Ausschüttungen von Investmentfonds	ZAST-pflichtiger Anteil	Zinsanteil, falls bekannt; sonst: Gesamtausschüttung
Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds mit Forderungsanteil > 40 %	Zwischengewinn oder Ersatz-Bemessungsgrundlage, evtl. akkumulierter Ertrag bei ausländischen Thesaurierungsfonds	Veräußerungserlös

10. Die Auswirkungen der Quellensteuer

Der einigen Ländern eingeräumte Übergangszeitraum zur Erhebung einer Quellensteuer hat auch Auswirkungen auf Deutschland. Die Besteuerung nach den innerstaatlichen Vorschriften wird durch die Erhebung der Quellensteuer nicht ausgeschlossen. Über die einbehaltenen Quellensteuer wird eine Steuergutschrift erteilt (Anlage III/5). In entsprechender Höhe erfolgt bei einem wirtschaftlichen Eigentümer mit inländischem steuerlichen Wohnsitz die uneingeschränkte Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer. Die Anrechnung ist in voller Höhe des Abzugsbetrags vorzunehmen (vergleichbar mit inländischen Steuerabzugsbeträgen nach § 36 Abs.



2 Nr. 2 EStG) und nicht wie bei sonstigen ausländischen Quellensteuern eingeschränkt nach § 34c Abs. 1 EStG.

Anerkannt werden auch sonstige Bescheinigungen wie z.B. Ertragnisaufstellungen, aus denen sich jeweils der Name und die Anschrift der Zahlstelle und des wirtschaftlichen Eigentümers, sowie die Höhe der Quellensteuer (einschließlich Währung), des Zahltages und der Kontonummer(n) oder einer Beschreibung der Forderung ergeben. Es muss sich weiterhin aus dem Dokument eindeutig entnehmen lassen, dass es sich um eine Quellensteuer aufgrund der Zinsrichtlinie und nicht um eine nationale Quellensteuer (z.B. Schweizer Verrechnungssteuer) handelt.

Der wirtschaftliche Eigentümer kann jedoch entweder die ausländische Zahlstelle zur Erteilung der nach der Zinsrichtlinie geforderten Auskünfte ermächtigen oder sich vom zuständigen Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen lassen und diese bei der ausländischen Zahlstelle vorlegen. Ob im Staat der Quellensteuererhebung beide Verfahren oder nur eines angewandt wird, ist bei der ausländischen Zahlstelle zu erfragen.

Die vorgesehene Frist von zwei Monaten zur Ausstellung der Bescheinigung beginnt mit dem Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags. Die Bescheinigung kann ab Jahresbeginn ausgestellt sein, wenn das Besteuerungsrecht diesen Zeitraum umfasst.

Land oder Gebiet	Quellensteuer	Kontrollmitteilung	Abwahl Quellensteuer
Andorra	ja	von D nicht zu erteilen	bei Bescheinigung der Heimatbehörde
Liechtenstein	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung
Monaco	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung
San Marino	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung
Schweiz	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung
Anguilla	nein	werden erteilt,	z. Zt. einseitig
Kaiman-Inseln	nein	werden einseitig erteilt	
Britische Jungferninseln	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
Montserrat	nein	sind wechselseitig zu erteilen	
Turks- und Caicosinseln	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
b) Guernsey, Jersey und Isle of Man	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
c) Aruba und Niederl. Antillen	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.